

Elektro-Minicar-Club Wehrheim e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1.1) Der Verein führt den Namen: „Elektro-Minicar-Club Wehrheim e.V.“
Offizielle Abkürzung: „EMC Wehrheim e.V.“
- (1.2) Der Sitz des Vereins ist Wehrheim.

§2 Zweck des Vereins

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Zweck ist Förderung und Ausübung des Modellbaus sowie des Modellbausports und insbesondere die Steuerung von ferngelenkten Modellautos. Er dient der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der Förderung und Ausübung der handwerklichen und technischen Fähigkeiten. Insbesondere soll Jugend aktiv an die Technik in Theorie und Praxis herangeführt und weitergebildet werden.
- (2.2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2.3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.4) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden sowie durch Eigenleistungen und Veranstaltungen erbracht.

§3 Geschäftsjahr und Beitrag

- (3.1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3.2) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung.
 - (3.2.1) Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr fällig. Befindet sich ein Mitglied über den 30. Juni des Kalenderjahres hinaus im Verzug, kann der Vorstand dem Mitglied unter letztmaliger Fristsetzung zur Zahlung den Ausschluss androhen. Über einen Ausschluss nach fruchtlosem Fristablauf entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss entbindet jedoch nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrags.
 - (3.2.2) Sollte einem Mitglied Zahlungshöhe oder –weise aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dauernd oder vorübergehend nicht möglich sein, ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen.

§4 Mitgliedschaft

- (4.1) Der EMC Wehrheim besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (4.2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
- (4.3) Als fördernde Mitglieder können Personen, Verbände und Organisationen im Verein aufgenommen werden, die in ihrer Arbeit dem Vereinszweck dienlich sind.
- (4.4) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden. Sie sind von allen Zahlungen befreit.
- (4.5) Die Aufnahme von Mitgliedern nach (4.2) und (4.3) erfolgt durch schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig, die durch Unterschrift im Aufnahmeantrag erfolgt. Die Zustimmung beinhaltet gleichzeitig die Bevollmächtigung zur Ausübung aller mitgliedsrechte. Ausgenommen ist die Wählbarkeit in Vereinsfunktionen.
- (4.6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf der 3/4 –Mehrheit des Vorstands und darf nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Auf Antrag ist die Entscheidung bei der Jahreshauptversammlung zu erläutern.
- (4.7) Mitglieder haben das Recht auf die dem Vereinszweck dienende Benutzung aller Vereinseinrichtungen und -gegenstände unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Handhabung und Benutzung im Rahmen von Vereinsveranstaltungen. Die Nutzung für Privatbedarf oder Privatveranstaltungen erfordert die Zustimmung des Vorstands.
- (4.8) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4.9) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich aktiv, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, am Vereinsleben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen. Sie sind zur Leistung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4.10) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt
 - b. Tod des Mitglieds
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
- (4.10.2) Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis 31.Oktober des laufenden Jahres zu erklären
- (4.10.3) Der Ausschluss kann erfolgen
- a. im Falle des Beitragsverzugs gemäß (3.2.1)
 - b. bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, den Verein oder einzelnen Mitgliedern.
- (4.11) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eigentum des EMC Wehrheim e.V., das einem Mitglied überlassen wurde, ist bei seinem Ausscheiden unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§5 Rechte und Pflichten

- (5.1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5.3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§6 Rechte und Pflichten

- (6.1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (6.2) Die Mitgliederversammlung
 - (6.2.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Diese soll grundsätzlich im ersten Quartal eines Jahres einberufen werden, soweit zwingende Erfordernisse nicht eine andere Terminierung bedingen.
 - (6.2.2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (6.2.3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und zu leiten. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden.
 - (6.2.4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit Ladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde. Der Lauf der Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Ladung per Post, per Telefax oder email versendet wird.
 - (6.2.5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6.2.6) In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind insbesondere aufzunehmen:
 - a. Bericht des Vorstands und des Kassenwartes
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr
 - e. bei Ablauf der Wahlzeit , Neuwahl des Vorstands
 - (6.2.7) Zu jeder ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich Anträge zur Tagesordnung, die bis zum Ablauf einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingehen müssen, gestellt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung über Ergänzungen der Tagesordnung unter Beifügung des gestellten Antrags in Kenntnis zu setzen.

- (6.2.8) Die Mitglieder beschließen über
- a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Beitragsordnung
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - g. Alle sonstigen für den Verein wichtigen Angelegenheiten
 - h. Auflösung des Vereins
- (6.2.9) Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüsse und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6.2.10) Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6.2.11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und dem Protokollführer, Versammlungsleiter (vorrangig Vorstandsmitglied) und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist diesem gegen Kostenersatz Abschrift zu erteilen. Erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, gilt dieses als genehmigt.
- (6.3) Der Vorstand
- (6.3.1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Beisitzer
- (6.3.2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar ist nur ein ordentliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Bis dahin wird das Amt des Ausgeschiedenen von den anderen Vorstandsmitgliedern mit verwaltet.
- (6.3.3) Die Vertretungsbefugnis nach § 26 (2) BGB haben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (6.3.4) Ein Protokollführer hat über jede Verhandlung des Vorstands (z.B. in der Vorstandssitzung) und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen können beim Vorstand eingesehen werden. Sofern die Protokolle nicht allen Vorstandsmitgliedern zugehen, hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf Abschrift gegen Kostenersatz.
- (6.3.5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (Geschäftsordnungen) erlassen. Über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen kann nur der Gesamtvorstand beschließen.
- (6.3.6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins unter ordnungsgemäßer Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (6.3.7) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§7 Rechte und Pflichten

- (7.1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer gesonderten, schriftlichen einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung muss durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (7.2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Ausübung des Modellbaus sowie des Modellbausports und insbesondere die Steuerung von ferngelenkten Modellautos, vorrangig an den „Deutschen Minicar Club e.V.“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die zur Zeit der Auflösung des Vereins amtierenden 1. Und 2. Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren bestellt - § 48 BGB.
Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an eine von der Auflösungsversammlung bestimmte Institution. Welche §2 dieser Satzung erfüllt, auszuhändigen - § 49 BGB.

§8 Schriftformerfordernis

- (8.1) Soweit die Satzung oder das Gesetz Schriftform für Erklärungen der Mitglieder an den Verein oder dessen Organe oder des Vereins und dessen Organe an die Mitglieder erfordern, ist diese gewahrt durch Brief, Telefax oder Email.